



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Der Film im öffentlichen Recht**

**Beuss, Werner**

**Berlin, 1932**

Lfd. Nr. 44 Vergnügungssteuer für künstlerisch hochstehende  
Veranstaltungen - Gemeinnützigkeit - (6.8.23).

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

der Wohnort des Unternehmers oder — in Ermangelung eines solchen — der Geschäftssitz des Unternehmens befindet. Seine Entscheidung gilt für alle Gemeinden, in denen die gleichen Veranstaltungen stattfinden, auch soweit sie in einem anderen Regierungsbezirk liegen. Sowohl aus dem Antrage wie aus der Entscheidung muß hervorgehen, um welches Unternehmen und um welche Veranstaltungen es sich handelt und in welchen Gemeinden die Veranstaltungen stattfinden sollen.

Bei der Entscheidung ist zu beachten, daß von einem Unternehmen, dessen künstlerisch hochstehender Charakter anerkannt ist, die Lösung eines Wandergewerbescheines nach § 55 Abs. 1 Ziffer 4 der Gewerbeordn. \*) nicht mehr verlangt werden kann. Vor Ausspruch der Anerkennung wird daher in der Regel mit dem für die Erteilung des Wandergewerbescheines zuständigen Bezirksausschusse (§ 117 Zuständigkeitsges.\*\*) Fühlung zu nehmen sein.

Befindet sich der Wohnort des Unternehmers oder — in Ermangelung eines solchen — der Geschäftssitz des Unternehmens im Bezirke der Stadt Berlin, so ist zur Entscheidung im Sinne des Abs. 2 dieses Erl. der Oberpräs. in Charlottenburg, gegebenenfalls nach Fühlungnahme mit dem Pol.-Präs. (§ 161 Abs. 2 Zust. Ges. 2) berufen.

Gegen die Entscheidung des Reg.-Präs. oder für Berlin des Oberpräs. findet die Beschwerde an den Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung oder, wenn das Unternehmen und seine Veranstaltungen ihrer Art nach in den Geschäftsbereich des Ministers für Handel und Gewerbe fallen, an diesen statt.

Findet eine Gemeinde Anlaß, hinsichtlich des Charakters der Veranstaltungen oder hinsichtlich der Art der Geschäfts- und Kassenführung des Unternehmens Anstände geltend zu machen, so hat sie solche der Stelle, die die Anerkennung ausgesprochen hat, umgehend zur Nachprüfung mitzuteilen. Um bei begründeten Anständen die Anerkennung gegebenenfalls zurückziehen zu können, ist sie nur unter dem Vorbehalte jederzeitigen Widerrufs auszusprechen.

Zusatz für den Reg.-Präs. in Gumbinnen:

Hierdurch erledigt sich der Bericht vom 23. 9. 1921, I C 5577 —.

An die Ober- und Reg.-Präs., die Landräte und die Gemeindeverwaltungen.

\*

### Anerkennung der Gemeinnützigkeit von Veranstaltungen

44

RdErl. d. MiWkuV., des Mdl., des FM., des MfV. u. d. MiHuG.  
vom 6. 8. 23 — U IV Nr. 6500 II, 1.

In dem Ausführungserlasse des Herrn Ministers des Innern vom 20. Dezember 1921 — IV St. 570 IV a — [vgl. lfd. Nr. 42] ist eine Ergänzung der getroffenen Bestimmungen vorbehalten worden, und zwar insbesondere bezüglich der künstlerisch hochstehenden Veranstaltungen (Schlußabsatz von Abschnitt II des Erlasses) und der Anerkennung der Gemeinnützigkeit (Schlußabsatz von Abschnitt III des Erlasses). Es erschien angebracht, in diesen Fragen zunächst die Entwicklung und die Bedürfnisse der Praxis abzuwarten. Nachdem nunmehr genügende Erfahrungen vorliegen, wird folgendes bestimmt:

\*) RGBl. 1900 S. 871.

\*\*) V. 1. 8. 1883 (G. S. S. 237).

## I. Ständige Unternehmungen und Einzelveranstaltungen.

Für § 20 der Reichsratsbestimmungen ergibt sich aus dem Wortlaut, daß es sich um Veranstaltungen handeln muß, die als solche eine Geschäfts- und Kassenführung aufweisen und deren Geschäfts- und Kassenführung außerdem den Anforderungen entspricht, die üblicherweise an kaufmännisch geleitete Unternehmungen gestellt werden. Hier ist der Charakter einer geschäftsmäßigen oder geschäftsähnlichen Organisation festgelegt, die in der Regel mit eigenen Einrichtungen und mit eigenem Personal den Zwecken des Unternehmens in bald mehr, bald weniger starkem Maße dient. Als Veranstaltungen, bei denen die Voraussetzungen des § 20 zutreffen, werden danach solche einzelnen Veranstaltungen nicht anerkannt werden können, die nur Teile einer Unternehmung sind und für sich eine besondere Geschäfts- und Kassenführung nicht besitzen, wie z. B. die einzelnen Vorstellungen eines Theaterbetriebes. Auch wenn es sich um vorübergehende Einzelveranstaltungen handelt, die nicht Ausfluß eines Gesamtunternehmens sind, werden die Voraussetzungen des § 20 sinngemäß nur dann als vorliegend anerkannt werden können, wenn die oben dargelegten Merkmale eines Unternehmens für sie zutreffen. In Betracht kommen hier z. B. Kunstausstellungen, Musikfeste, Musikopfertage, Vortragszyklen.

Auch bei Art. II § 2 Nr. 5 der Reichsratsbestimmungen ist in erster Linie an ständige Unternehmung gedacht. Diese ergibt sich aus dem Begriff „Gemeinnützigkeit“ im Zusammenhang mit den weiteren Voraussetzungen, wonach die Veranstaltungen ausschließlich zum Zwecke der Kunstpflege oder Volksbildung ohne Gewinnabsicht unternommen sein müssen. Der wesentliche Charakter „gemeinnütziger Tätigkeit zum Zwecke der ausschließlichen Kunstpflege oder Volksbildung“ ist darin zu erblicken, daß die etwaigen Überschüsse der Veranstaltungen wieder für die Zwecke der Kunstpflege oder Volksbildung (nicht etwa der Mildtätigkeit o. dgl.) verwendet werden. Bei einer vorübergehenden Einzelveranstaltung werden die Begriffsmerkmale des § 2 Nr. 5 meistens nicht festgestellt werden können, besonders, wenn die Einzelveranstaltung im Rahmen eines sonst nicht gemeinnützigen Unternehmens auftritt.

## II. Gemeinnützigkeit.

Die Begriffsbestimmung der Gemeinnützigkeit ist im Gesetz selbst enthalten. Die Worte „Veranstaltungen, die ohne die Absicht auf Gewinnerzielung ausschließlich zum Zwecke der Kunstpflege oder der Volksbildung unternommen werden“, bestimmen den Begriff „Gemeinnützigkeit“ im Sinne dieses Steuergesetzes. Die Anerkennung der Landesregierung, daß ein Unternehmen gemeinnützig sei, bedeutet daher lediglich die Bestätigung, daß es ohne die Absicht auf Gewinnerzielung ausschließlich zum Zwecke der Kunstpflege oder der Volksbildung unternommen wird. Sonach ist es abwegig, wenn vereinzelt davon ausgegangen wird, daß zwar die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die Landesregierung zu erfolgen habe, daß aber darüber, ob eine Unternehmung „ohne Absicht auf Gewinnerzielung ausschließlich der Kunstpflege oder der Volksbildung diene“, demnächst durch die Steuerstelle und sodann im Verwaltungsgerichtswege entschieden werde. Gerade diese Vorprüfung ist Sache der Landesregierung und wird von der Anerkennung mitumfaßt.

Wenn nun auch der Begriff der Gemeinnützigkeit im Sinne der Reichsratsbestimmungen in diesem selbst enthalten ist, so sind für die Auslegung dieser Vorschrift in den verschiedenen Steuer- und da-

zu ergangenen Ausführungsgesetzen sowie in der einschlägigen Rechtsprechung manche weiteren Anhaltspunkte vorhanden.

Zu den einzelnen Merkmalen wird folgendes bemerkt:

Daß die Veranstaltungen der Allgemeinheit nützlich sein müssen, entspricht schon dem Begriff der Gemeinnützigkeit im Zusammenhange mit dem Begriff der Kunstpflege und Volksbildung.

Deshalb läßt sich eine Kunstpflege oder Volksbildung im Sinne des Steuergesetzes nicht als gemeinnützig denken, wenn die Veranstaltungen nur einem geschlossenen Kreise zugute kommen. Andererseits können Allgemeinheit im Sinne dieser Vorschriften auch Personenkreise sein, die örtlich, beruflich, nach Stand, Religionsbekenntnis oder nach mehreren dieser Merkmale abgegrenzt sind. Ein Personenkreis ist nicht als gemeinnützig anzuerkennen, wenn er durch ein engeres Band, wie Zugehörigkeit zu einer Familie, durch Anstellung an einer bestimmten Anstalt oder Unternehmung festabgeschlossen ist, oder wenn infolge seiner Abgrenzung nach mehreren der genannten Merkmale die Zahl der in Betracht kommenden Personen dauernd nur klein sein kann (vgl. § 10 der Verordnung wegen Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 6. Mai 1922, § 36 Abs. 4 der Ausführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrsteuergesetz vom 27. November 1922, Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 189, S. 1053). Besonders schwierig ist diese Frage bei Vereinsveranstaltungen zu entscheiden. Diese können, auch wenn nur Mitglieder zugelassen sind, mit Rücksicht auf die Bedeutung des Vereins oder die unbeschränkte Zulassung neuer Mitglieder oder sonstige Bestimmungen der Satzungen als die Allgemeinheit förderliche Unternehmungen angesehen werden.

Was das gesetzliche Merkmal der „Ausschließlichkeit“ anbelangt, so soll damit hervorgehoben werden, daß jede Gewinnabsicht, also geschäftliche Absicht im wirtschaftlichen Sinne, ausgeschlossen sein muß, und daß nur der Zweck der Kunstpflege oder Volksbildung erfüllt werden soll.

Dies schließt jedoch nicht aus, daß in der Regel der überwiegende Charakter der Unternehmung ausschlaggebend ist. Handelt es sich z. B., wie etwa bei den Theatern, um Betriebsunternehmungen, so muß die gesamte Organisation, auf Grund deren eine Gewinnerzielung als nicht beabsichtigt erscheint, sowie die Gesamttendenz, wonach es sich um Pflege wirklicher Kunst handelt, den Ausschlag geben. Daß etwa neben ernsthaften wertvollen Kunstwerken gelegentlich auch reine Unterhaltungsstücke gegeben werden, würde die Anerkennung nicht verhindern. Auch die Steuerstelle ist nicht in der Lage, wenn das Unternehmen als solches anerkannt ist, eine einzelne Vorstelllung herauszugreifen und diese als nicht gemeinnützig zu besteuern. Handelt es sich um Unternehmungen, die nicht als Betrieb geführt werden, wie z. B. Vereine, so stellen sich deren Veranstaltungen richtigerweise als eine Summe von Einzelveranstaltungen dar. Es wäre naturgemäß zu weitgehend, sie von der Anerkennung als Unternehmen überhaupt auszuschließen. Immerhin muß dem loseren Charakter insoweit Rechnung getragen werden, als etwaige Geselligkeitsveranstaltungen von der Anerkennung nicht berührt werden, so daß hier die Steuerstelle allerdings in der Lage ist, die Besteuerung zu bewirken.

Die Frage, ob Gemeinnützigkeit in dem Sinne vorliegt, daß die Absicht auf Gewinnerzielung nicht vorhanden ist, beantwortet sich verschieden je nach dem Rechtsträger des Unternehmens. Was von den öffentlich-rechtlichen Verbänden besonders die Gemeinden betrifft, so werden praktisch immer nur Zuschußunternehmungen der Ge-

meinden in Betracht kommen. Aber auch abgesehen hiervon wird doch bei ihnen das Fehlen der Gewinnabsicht nicht ausschlaggebend aus der Verwendungsart der etwaigen Überschüsse von einzelnen Veranstaltungen, oder wenn sie je vorkommen sollten, von Überschüssen der Unternehmung zu entnehmen sein. Die Betriebsführung durch die Gemeinde für eigene Rechnung innerhalb ihres Etats sowie der ausschließliche Zweck der Kunstpflege oder der Volksbildung wird hier genügen, um das Vorliegen der Gemeinnützigkeit anzunehmen.

Bei gemischt-wirtschaftlichen Unternehmungen, bei denen Gemeinden oder sonstige öffentlich-rechtliche Verbände beteiligt sind, wird das Maß der Beteiligung der öffentlich-rechtlichen Verbände an der Aufbringung des Aufwands und an der Einwirkung auf den Betrieb dafür entscheidend sein, in welchem Maße die Anerkennung nach den für öffentlich-rechtliche Verbände maßgebenden Gesichtspunkten erfolgen kann.

Bei privaten Unternehmungen scheiden nach den Erfahrungen der Praxis Einzelunternehmer von der Anerkennung der Gemeinnützigkeit aus tatsächlichen Gründen aus. Die von Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, oder sonstigen Gesellschaften des Handels- oder bürgerlichen Rechts, rechtsfähigen oder nicht rechtsfähigen Vereinen, Stiftungen betriebenen Unternehmungen sind nur dann als gemeinnützig anzusehen, wenn die Überschüsse jeder Art, sei es der einzelnen Veranstaltungen, sei es die der Geschäftsperiode, sowie das bei der Auflösung sich ergebende Restvermögen wieder für die Zwecke der Kunstpflege oder der Volksbildung verwendet werden. Niemals darf also ein Gewinn in die Tasche des Unternehmers fließen, wie es auch unzulässig ist, wenn einzelne Personen durch hohe Aufsichtsratsvergütungen, hohe Angestelltegehälter oder sonstige Ausgaben, die durch den Zweck des Unternehmens nicht bedingt sind, begünstigt werden. Eine Verzinsung des eingelegten Kapitals bis zu 5 Prozent, die Rückgewährung des eingezahlten Betrages oder höchstens des Nennwertes der Aktie oder des Anteils bei Auflösung des Unternehmens ist zulässig und erscheint nicht als Gewinn, der die Gemeinnützigkeit ausschließt. Die Satzungen müssen das Vorhandensein dieser Voraussetzungen aufweisen, und sie müssen beim eingetragenen Verein und bei handelsrechtlichen Gesellschaften auch im Vereins- und im Handelsregister eingetragen sein. Die tatsächliche Gebarung des Unternehmens muß diesen Satzungsbestimmungen dauernd entsprechen. Hierzu bedarf es einer ständigen Beaufsichtigung und Nachprüfung, so daß die Anerkennung selbst immer nur als widerrufliche ausgesprochen werden kann.

Die Gemeinnützigkeit kann in dem sozialen Charakter eines Kunstunternehmens, der „Förderung der minderbemittelten Volkskreise“, besonders zum Ausdruck kommen, wie z. B. bei Volksbühnen. Es ist jedoch keineswegs notwendig, wie dies z. B. im Umsatzsteuergesetz verlangt ist, daß die Preise eines gemeinnützigen Kunstunternehmens allgemein hinter den Preisen eines gleichartigen Privatunternehmens verhältnismäßig zurückbleiben. Auch die öffentlich-rechtlichen Verbände, deren Anstalten das Musterbeispiel für die gemeinnützige Kunstpflege darstellen und die fast ohne Ausnahme soziale Kunstpflege im weitesten Maß sich zur Aufgabe machen, sind zwecks Verminderung der Defizite und damit zur Erhaltung der Betriebe genötigt, die Preise zeitgemäß zu gestalten.

Es kann daher der soziale Zweck auch so erfüllt werden, daß die im freien Verkauf abgegebenen Plätze zwar zu angemessenen Preisen verkauft werden, besondere Vorstellungen aber zu ermäßigten

Preisen Besucherorganisationen, Theatergemeinden, Berufsverbänden usw. gewährt werden. Abgesehen davon, daß das Requisit der „billigeren Preise“ schon grundsätzlich nicht anwendbar ist, erscheint es auch praktisch nicht durchführbar, da häufig Vergleichsmöglichkeiten aus sachlichen und örtlichen Gründen nicht bestehen.

Teile eines an sich nicht gemeinnützigen Unternehmens können nicht anerkannt werden.

### III. Künstlerisch hochstehende Veranstaltungen.

Was den Begriff der künstlerisch hochstehenden Veranstaltungen betrifft, so ist zu beachten, daß hier im Gesetz ein Mehr von Voraussetzungen gefordert wird, als bei den im § 8 Abs. 3 aufgeführten Veranstaltungen aus § 1 Abs. 2 Nr. 5—7, bei denen „der künstlerische oder volksbildende Charakter überwiegt“. Schon hiernach, aber auch nach dem Verlaufe der Verhandlungen im Reichsrat, ergibt sich, daß bei der Auslegung des Begriffs ein strenger Maßstab erforderlich ist. Als künstlerisch hochstehende Veranstaltungen können danach nur solche angesehen werden, bei denen es sich um wirkliche Kunstpflege im Sinne ernster höherer Kunst handelt. Ausgeschlossen sind danach, soweit das bestehende Gesetz in Frage kommt, grundsätzlich Veranstaltungen, denen ein höherer geistiger Charakter fehlt. Aus der gesamten Betriebsweise, aus Spielplan und Art der Darbietung (Regie, Darstellung, musikalische Ausführung, Ausstattung) sowie aus der Geschäftsgebarung muß hervorgehen, daß eine künstlerisch hochstehende Unternehmung vorliegt. Steht dies für das gesamte Unternehmen fest, so ist es belanglos, ob gelegentlich eine einzelne Veranstaltung aus dem Rahmen heraustritt, wenn nur der überwiegende Charakter der Unternehmung dadurch nicht beeinträchtigt wird. Dagegen muß der Charakter der Unternehmung sich auch aus der tatsächlichen Gestaltung des Betriebes ergeben. Da die Betriebe häufig ihren Charakter wechseln, wird die Anerkennung auch hier nur widerruflich und höchstens in der Begrenzung auf ein Jahr erfolgen können.

In diesem Zusammenhange muß betont werden, daß die im § 20 vorgesehene Bruttoertragsteuer von 10 Prozent auf die künstlerisch hochstehenden Veranstaltungen beschränkt bleiben muß. Es mag vereinzelt erwünscht erscheinen, die Bruttoertragsteuer allgemein, z. B. auf alle nach § 32 erlaubten Theaterunternehmungen und alle Konzertunternehmungen, bei denen nicht geraucht und getrunken wird, auszudehnen, nach dem bestehenden Gesetz ist das unzulässig.

Durch schleunigen Abdruck im Regierungsamtsblatt ist der Erlaß zur Kenntnis der Gemeindeverwaltungen zu bringen.

An die Herren Oberpräsidenten und die Herren Regierungspräsidenten.

\*

### Vergnügungssteuer.

45

Vf. d. MdI. u. d. Fin.-Min. v. 27. 8. 1923 — IV St. 745 bzw. II A<sup>2</sup> 2172,  
(MBliV. S. 893 ff.)

Der Reichsrat hat am 21. 6. 1923 die Bestimmungen über die Vergnügungssteuer vom 9. 6. 1921 (RGBl. S. 856) abgeändert. Der Wortlaut der abgeänderten Bestimmungen ist von dem Reichsmin. d. Fin. unter dem 7. 7. 1923 in Nr. 55 des RGBl. Teil I S. 583 (ausgegeben am 13. 7. 1923) bekanntgemacht worden. Die Bestimmungen des Art. II (Steuerordnung) treten in Gemeinden, in denen keine beson-